

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 8.

29. Jan.

1842.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw und Neuenbürg. Nach § 1 der Ministerial-Verfügung vom 7. Nov. 1839 Regbl. S. 698 dürfen Schuldheißer, Gemeinde- und Stiftungs-Rechner und Gemeinderäthe, welche Verkaufs-Verpachtungs- und ähnliche Verhandlungen über Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthum selbst vornehmen oder leiten, oder als Urkunds-Personen beaufichtigen, in keiner Weise offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, als Partei Theil nehmen. Nach § 30 des Verwaltungs-Edikts sind nun zwar dergleichen Verhandlungen bloß durch den Gemeinde- oder Stiftungspfleger und den betreffenden Theilrechner in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers oder eines von ihm abzuordnenden Gemeinderaths vorzunehmen, es kommt aber nicht selten vor, daß der gesäunte Gemeinde- und Stiftungsrath denselben anwohnt und damit zugleich die Genehmigung des dabei erzielten Ergebnisses verbindet. In einem solchen Falle, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths oder Stiftungsraths zu einer derartigen Verhandlung eingeladen werden, um derselben mit anzuwohnen, ist eines wie das andere verhindert, als Partie daran Theil zu nehmen. Da jedoch die bereits angeführte gesetzliche Bestimmung des Verwaltungs-Edikts die Anwesenheit sämtlicher Gemeinderaths-Mitglieder bei solchen Verhandlungen nicht vorschreibt, diese vielmehr häufig ohne hinreichende Gründe stattfindet, damit sämtliche Gemeinderaths-Glieder sich selbst von der Gesetzmäßigkeit der Verhandlung überzeugen sollen,

und durch den Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Gegenwart für die Leitung und Beaufsichtigung jener Verhandlungen nicht notwendig ist, von der Theilnahme an denselben als Partei, eine allzugroße, durch das Gesetz nicht beabsichtigte Beschränkung herbeigeführt würde, so werden die Gemeindebehörden angewiesen, künftig die Vorschriften des § 30 des Verwaltungs-Edikts genau zu beobachten und die Leitung und Beaufsichtigung solcher Verhandlungen von der Genehmigung zu trennen. In den Protokollen sind diejenigen Personen, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung der Verhandlungen beauftragt sind, namentlich der Schuldheiß, Gemeinde- (Stiftungs-)Pfleger oder Theilrechner, oder deren Stellvertreter, so wie die etwaigen weiteren Urkunds-Personen, deren Anwesenheit je nach dem besonderen Erkenntnisse des Gemeinderaths oder Kirchenkonvents für nöthig erachtet wird (welcher Fall zuweilen, besonders bei Holzverkäufen vorkommt, übrigens möglichst zu beschränken ist) anzuführen, und ist von diesen Personen auch nach vollendeter Verhandlung dieselbe zu beurkunden. Die Genehmigung der Verhandlung aber ist von dem Gemeinde oder Stiftungsrath, beziehungsweise Kirchenkonvent besonders beizufügen. —

Bei Gelegenheit der Ruggerrichte und Rechnungsabhören wird man sich von der genauen Befolgung dieser Vorschriften Ueberzeugung verschaffen. Am 21. Jan. 1842. K. Oberamt Calw. Smelin. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Calw. Das Beschälwesen für das Jahr 1842 wird am

28. Feb. d. J. Morgens 8 Uhr

in Herrenberg regulirt werden.

Die Ortsvorsteher der zur Beschälplatte Herrenberg gehörigen Orte, nemlich: Calw, Albulach, Dachtel, Deckenpfronn, Liebelsberg, Neubulach, Oberhausstätt, Althengstätt, Oberkollwangen und Ostelsheim haben das durch § 4 der revidirten Beschälordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die auf der Beschälplatte in Herrenberg zu belegenden Stutenpferde soaleich zu verfassen und unfehlbar bis den 2. Feb. hieher einzuschicken. hiebei wird bemerkt, daß die Schuldheißämter Deckenpfronn und Oberkollwangen die Verzeichnisse bereits eingeschickt haben.

Den Pferdebesizern ist folgendes zu eröffnen:

1) die Eigenthümer der zum Belegen geschriebenen Stuten haben zu der gedachten Zeit mit ihren Stutenpferden auf dem Markt-Platz in Herrenberg zu erscheinen, und von jeder Gemeinde, aus welcher Stuten vorgeführt werden, hat ein von dem Ortsvorsteher zu bestellender Obmann dem Geschäfte anzuwohnen, welcher eine Abschrift von dem an das hiesige Oberamt einzusendenden Verzeichnisse mitzubringen hat, um für die soaleich zu bezahlende Beschälgebühr darauf bescheinigen zu können. (BeschälOrd. v. 1839 § 4).

Es dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche im Alter von mindestens 4 Jahren stehen, und mit keinen erblichen Gebrechen behaftet sind.

2) diejenigen Hengstbesizer, welche um die Ermächtigung zur Privatbeschälerei nachsuchen wollen, haben ihre hiezu bestimmten Hengste bei der Beschälregulirung vorzuführen, und die in § 16 der Beschälordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen. (BeschälOrd. § 17).

3) diejenigen Eigenthümer von Stutenpferden oder Beschälhengsten, welche sich um einen Preis bei dem nächsten landwirthschaftlichen Feste bewerben wollen, haben ihre Stutenpferde oder Hengste bei der gedachten Verhandlung ebenfalls vorzuführen, um sie über den Werth ihrer Pferde belehren zu können. (Minist. Verfügungen v. 31. Okt. 1836 Reg. Bl. S. 594, und v. 11. April 1839 Reg. Bl. S. 329).

Die Schuldheißämter haben über solche die vorgeschriebenen Verzeichnisse hie-

her einzusenden.

Enowich haben diejenigen, welche Fohlen im Alter von 1 bis 2 Jahren auf einer Gessüßweide unterzubringen suchen, dieselben an gedachtem Tage in Herrenberg vorzustellen. (Bekanntmach. d. K. Landgestütskommission v. 11. Apr. 1839 Reg. Bl. S. 331). Den 27. Jan. 1842. K. Oberamt. Gmelin.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation). In der Gantsache des † Gottfried Kircher, gewesenen Schuldheiß in Rothensohl, wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weitem Verhandlungen am Mittwoch den 2. März d. J.

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause daselbst vorgenommen werden.

Den Schuldheißämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgten Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen. Den 25. Jan. 1842.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Oberhaugstett. (Fruchtverkauf).

Am Freitag den 4. Feb. 1842 werden dahier folgende Zehendfrüchten im Aufstreich verkauft:

32 Scheffel Dinkel
50 Scheffel Haber
7 Scheffel Wicken
mehrere Scheffel Roggen
Gerste und
Durchschlag.

Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, am gedachten Tag

Morgens präcis 9 Uhr sich in dem Amtszimmer des Unterzeichneten einzufinden.

Schuldheiß Holzäpfel. Sulz, Oberamts Nagold. (Frucht und Strohverkauf). Es werden auf dem hiesigen Rathhaus am

Montag den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung

Calw. Schuhmacher Koch im Kronen-
gäßle hat so gleich oder auf Georgii seine un-
tere Stube sammt dem erforderlichen Plaze
zu vermietthen.

Neuenbürg. (Wirthschafts- und Gü-
ter-Verkauf). Die Erben des verstorbenen alt
Johann Friederich Bürenstein, gewesenen
Stadtraths und Waldhornwirths dahier,
sind gesonnen, ihre besizende Liegenschaft, wel-
che hienach näher beschrieben ist, am

Freitag den 18. März d. J.
im Abstreich zu verkaufen, und zwar:

- 1) Eine zwistockigte, mitten in der
Stadt, an der Hauptstraße nach
Wildbad und Pforzheim stehende gut
erbaute Behausung, das Gasthaus zum
Waldhorn, mit 2 gewölbten Kellern;
darin befinden sich im ersten Stock;
ein großes Wirthschafts-Zimmer, eine
schöne helle Küche mit Speisekammer,
eine hohe und bequeme Einfahrt,
worin mehrere Gefährte aufgestellt wer-
den können, auch eine gut eingerich-
te Mezig; im zweiten Stock: zwei
heizbare und zwei unheizbare Zimmer,
eine geräumige Küche und Speisekam-
mer; unter dem Dach ein heizbares
Zimmer, sowie 4 schließbare Kam-
mern mit einem Heubarn;
- 2) Ein mit diesem Hauptgebäude durch
zwei bedeckte Gänge verbundenes Hin-
tergebäude, welches 2 guteingebaute
Biehställe, einen Streuboden, einen
großen Tanzsaal und zwei Heubarn
enthält.

In dem zwischen beiden Gebäuden liegen-
den, geschlossenen Hofraum befinden sich zwei
abgesonderte Schwein- und Geflügelställe. —
Unmittelbar vor dem Wirthschaftsgebäude ist
ein städtischer laufender Brunnen. Mit
diesen Gebäulichkeiten werden ca. 50 Eimer
durchaus in Eisen gebunden, gut erhaltene
Fässer, sowie ca. 7 Morgen Felder, in
Baum- Ruchegarten und Wässerwiesen beste-
hend; die sehr nahe liegen und sehr ergiebig
sind, zum Verkauf gebracht. — Die näheren
Verkaufs- Bedingungen werden am Tage
der Verhandlung bekannt gemacht, wobei be-
merkt wird, daß ein großer Theil des
Kaufschillings gegen Verzinsung stehen blei-
ben kann. — Der Verkauf findet an obge-
dachtem Tage

Morgens 9 Uhr

in dem Gasthaus zum Waldhorn selbst statt,
wohin die etwaigen Kaufsliebhaber mit dem
Ersuchen eingeladen werden, vor oder bei
dem Verkauf von den Objekten Einsicht neh-
men zu wollen.

Den 20. Jan. 1842.

Im Namen der sämtlichen Erben:
die Bürenstein'sche Wittwe
Sophie Bürenstein.

Calw. Für die vielen Beweise von Liebe
und Theilnahme an dem schmerzlichen Ver-
lust unserer zwei lieben Kinder sowie für die
zahlreiche Begleitung unserer lieben Caroline
zu ihrer Ruhstätte, sagen wir unsern ver-
bindlichsten Dank.

Gottlob Niedhammer und
seine Gattin.

Calw. Unterzeichneter hat bis Georgii
sein unteres Logis zu vermietthen, in dem
Hause des Bäcker Schrot.

Johannes Maier, Tuchmacher.

Calw. Am Lichtmess-Feiertag ist Tanz-
Unterhaltung bei vorzüglicher Musik anzu-
treffen im Gasthof zum Kronprinzen.